



Sozialpartnermodelle und Absicherung von Invalidität oder Tod

Ziel: Förderung von Gering- und Niedrigverdienern

Ziel der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BGBl I, 3214) eingeführten Sozialpartnermodelle ist es, insbesondere Gering- und Niedrigverdienenden den Zugang zu Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erleichtern. Diese Zielgruppe ist auch zentral für den im Juli 2023 vorgelegten Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe private Altersversorgung.

Zwar gibt es im Rahmen von auf tarifvertraglicher Ebene vereinbarten reinen Beitragszusagen keine Garantien von Anbieter und Arbeitgebendem sowie keine Einstandspflicht des Arbeitgebenden, umfassende Puffermechanismen sollen jedoch das Risiko von Leistungskürzungen für die Begünstigten stark reduzieren.

Wie bei den bis Ende des Jahres 2017 allein existierenden Leistungszusagen der betrieblichen Altersversorgung können – hier der Höhe nach jedoch nicht garantierte –

Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Im Folgenden beschäftigen wir uns mit Aspekten der vorzeitigen Leistungsfälle Invalidität und Tod, die fakultativ oder obligatorisch in Sozialpartnermodelle integriert sein können. Hierzu hat die Deutsche Aktuarvereinigung im Mai 2023 einen Ergebnisbericht veröffentlicht. Wir greifen Ausgewähltes auf. ➔

Bestimmung der Zielhöhe von Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten

Die Bestimmung kann leistungsorientiert erfolgen, z.B. als Eurobetrag, Anteil des Gehalts, Prozentsatz der Altersrente oder abhängig von der Anzahl zurückgelegter Dienstjahre. Hierbei erfolgt die Finanzierung auf Basis von einjährigen oder laufenden Risikobeiträgen.

Bei einer risikobeitragsorientierten Leistungsfestlegung erfolgt die Ermittlung der Leistungshöhe auf Basis der insgesamt tatsächlich gezahlten Risikobeiträge ex post.

Die Verrentung vorhandenen Vermögens im vorzeitigen Leistungsfall wird als vermögensbasierte Festlegung bezeichnet.

Bei den beiden letztgenannten Typen der Leistungsfestsetzung ergeben sich im Leistungsfall keine Abrechnungssalden, es sei

denn, es sind sogenannte Zurechnungszeiten (z.B. bei Invalidität) vereinbart. Ein etwaiger Abrechnungssaldo ergibt sich aus der Berechnung der Angemessenheit der Risikoprämien. Bei einer leistungsorientierten Bestimmung entstehen regelmäßig Abrechnungssalden.

Ist ein Abrechnungssaldo negativ, reichen die Risikoprämien nicht zur Finanzierung der Leistung aus. Ein negativer Abrechnungssaldo kann durch entsprechende Puffermittel (vgl. Artikel zum Sicherungspuffer) ausgeglichen werden. In der Anfangsphase von Sozialpartnermodellen, auch Multi-Vertrags-Modellen (vgl. Artikel zum Sicherungspuffer), stehen ggf. nicht ausreichende Mittel zum erforderlichen Aufstocken zur Verfügung. Das Schwankungsrisiko in der Beginnphase eines Sozialpartnermodells ist im Vergleich zu einem eingeschwungenen System hoch.

Speziell in dieser Beginnphase kann es daher – je nach Ausgestaltung des Sozialpartnermodells – sinnvoll sein, eine entsprechende Rückdeckungs- oder Rückversicherungskonzeption zu unterlegen. Dabei ist konsequent darauf zu achten, dass die Leistungen (auch) aus der Rückdeckungs- oder Rückversicherung von der durchführenden Einrichtung nicht garantiert, sondern lediglich als Zielleistungen in Aussicht gestellt werden (dürfen).



Separierung von Rentnerkollektiven

Für ausreichend große Kollektive kann eine Separierung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentnern erwogen werden.

Wird im selben Sicherungsvermögen für jedes der drei vorgenannten Kollektive der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 PFAV ermittelt, so ist jeweils dieselbe Kapitalanlagestrategie unterlegt. Es ergeben sich dann gleichwohl typischerweise drei unterschiedliche Kapitaldeckungsgrade.

Das Bilden unterschiedlicher Sicherungsvermögen ermöglicht jedoch die Umsetzung getrennter Kapitalanlagestrategien, was aufgrund beispielsweise unterschiedlicher Durationen oder Risikotoleranzen sinnvoll sein kann.

Schließlich können für die Kollektive adäquate und damit regelmäßig unter Nutzung spezifischer biometrischer Rechnungsgrundlagen unterschiedliche Verrentungsfaktoren erzeugt werden. Fehleinschätzungen bezüglich einer Rentenart (z.B. Sterblichkeit) berühren die anderen Kollektive nicht.

Sollten darüber hinaus noch Rückdeckungs- oder Rückversicherungen in einem Kollektiv abgeschlossen worden sein, so können die Erträge daraus auch gezielt diesem Kollektiv zugeordnet werden.

Schlussbemerkung

Bei der Gestaltung von Sozialpartnermodellen entscheiden die Sozialpartner auch über die Integration der Absicherung biometrischer Risiken. Entscheiden sie sich für eine Integration, können sie aus verschiedenen Methoden zur Bemessung der Zielleistungen im Falle von Invalidität oder Tod wählen. Die Wahl beeinflusst neben der Höhe der Leistung auch den Verwaltungsaufwand bei Eintritt des biometrischen Risikos. Gerade in der Anfangsphase von Sozialpartnermodellen kann eine Rückdeckungs- oder Rückversicherungskonzeption hilfreich sein. Ab einer ausreichenden Größenordnung kann überlegt werden, die Kollektive von Altersrentnern und Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrentnern zu separieren.



Ihre Ansprechpartner



Nils Dennstedt

Partner
Actuarial & Insurance Services and
Insurance Sector Lead
Tel: +49 40 32080 4463
ndennstedt@deloitte.de



Dr. Klaus Friedrich

Director
Actuarial & Insurance Services
Tel: +49 30 25468 5849
kfriedrich@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.